



Freiwillige Feuerwehr Bamberg e.V.

Stadtfeuerwehrverband mit Ständiger Wache

Satzung

Der Einfachheit halber wird in der Satzung für Personen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V. - Stadtfeuerwehrverband mit Ständiger Wache“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberfranken, des Landesfeuerwehrverbandes Bayern und des Deutschen Feuerwehrverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein stellt in der Regel die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg.
2. Zweck des Vereines ist ferner die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg. Dies soll durch Werbung, durch kameradschaftliche Betreuung der aktiven und inaktiven Kameraden, Durchführung von Kameradschaftsabenden und sonstige kameradschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Er fördert die Aus- und Fortbildung und den Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen unter den Mitgliedern. Er arbeitet mit allen Organisationen von Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zusammen, fördert und unterstützt das Feuerwehrmuseum Bamberg, das Feuerwehrholungsheim und andere soziale Einrichtungen der Feuerwehr. Er nimmt im Übrigen alle anderen Aufgaben wahr, die sonst den Kreisfeuerwehrverbänden obliegen.
3. Zweck des Vereins ist ebenso die Nachwuchssicherung und -förderung, insbesondere über die Jugendgruppe und die Kinderabteilung. Ziele und Aufgaben der Jugendgruppe regelt die festgelegte Jugendordnung. Ziele und Aufgaben der Kinderabteilung regelt die Kinderfeuerwehrordnung. Die Jugendordnung und die Kinderfeuerwehrordnung sind dieser Satzung nachgeordnet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das im Bayerischen Feuerwehrgesetz für Feuerwehranwärter vorgeschriebene Mindestalter hat. Mitglied im Verein kann auch eine Person werden, die das für Feuerwehranwärter vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hat, soweit dies nach den Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zulässig ist.
2. Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) Jugendliche (Feuerwehranwärter),
 - d) Kinder,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder.
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsrat. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstandsrat auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vorstandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Die Aufnahme als aktives Mitglied bedarf der Zustimmung des Stadtbrandrates (Kommandanten). Die Person soll ihren Wohnsitz in Bamberg haben und muss für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.



Freiwillige Feuerwehr Bamberg e.V.

Stadtfeuerwehrverband mit Ständiger Wache

Satzung

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Telefon, E-Mail-Adresse, Löschgruppe und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die „Feuerwehr“ als Einrichtung der Stadt Bamberg und für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Dokumentation von Einsätzen, Unterrichten, Ausbildungen, Lehrgängen und Auszeichnungen, die Veröffentlichung von Bildmaterial ohne weitere persönliche Daten auf der Internetseite sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“ der jeweiligen Löschgruppe. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben für Versicherungszwecke der kommunalen Unfallversicherung, zur Teilnahme an Wettbewerben, zur Zulassung von Lehrgängen oder zur Beantragung von Auszeichnungen - nicht zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
- Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstandsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- Ein Austritt bzw. Ausschluss von geschäftsunfähigen oder bedingt geschäftsfähigen Personen muss durch die bzw. gegenüber den Erziehungsberechtigten erklärt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Mitglieder über 70 Jahre und Mitglieder der Jugendgruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstandsrat und die Mitgliederversammlung.
- Für besondere Aufgaben können neben den Vereinsorganen besondere Vertreter bestimmt werden. Für die Bestimmung solcher Vertreter ist der Vorstandsrat zuständig. (Vgl. § 30 BGB)
- Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 8

Zusammensetzung der Vereinsorgane und deren Amtsperiode

- Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Kassier.
- Der Vorstandsrat besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - dem Stadtbrandrat (Kommandanten) der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gem. Ziffer 1 gewählt wird,
 - dem Stadtbrandinspektor (stellv. Kommandanten) der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gem. Ziffer 1 gewählt wird,
 - den Stadtbrandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht in eine Funktion gem. Ziffer 1 gewählt werden,
 - dem Leiter der Ständigen Wache, soweit er nicht in eine Funktion gem. Ziffer 1 oder Ziffer 2, Buchstabe b oder c gewählt wird,
 - je einem Vertreter einer jeden Löschgruppe (in der Regel jeweils der bestellte Löschgruppenführer),
 - dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart,
 - einem Vertreter der Kinderfeuerwehr, der Mitglied des Vereins sein muss.
- Nicht Abstimmungsberechtigte Mitglieder des Vorstandsrates sind ferner Vertreter der einzelnen Fachbereiche, soweit diese eingerichtet sind.
- Zu bestimmten Fachthemen kann der Vorstand oder der Stadtbrandrat Experten ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandsrates einladen.



Freiwillige Feuerwehr Bamberg e.V.

Stadtfeuerwehrverband mit Ständiger Wache

Satzung

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
6. Die Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl die im Bayerischen Feuerwehrgesetz festgelegte Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst noch nicht überschritten haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Er wird frühestens zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

§ 9 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen oder Vereinsmitgliedern vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Der Vorstandsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - b) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen zum Ehrenmitglied sowie die Verleihung von Vereinsehrenzeichen.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 € sind vereinsintern für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstandsrat zugestimmt hat.
4. Der jeweils gewählte Stadtbrandrat und Stadtbrandinspektor nehmen die Vertretung des Vereins beim Bezirks- und Landesfeuerwehrverband wahr. Daneben wird der Verein gemäß der Landes- sowie der Bezirksverbandssatzung von speziell zu bestimmenden Delegierten vertreten.
5. Der Stadtbrandrat und der Stadtbrandinspektor entscheiden über die personelle Besetzung der eingerichteten Fachbereiche und überwachen deren Tätigkeit.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Für Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Stadtbrandrates oder des Stadtbrandinspektors.

Je eine Stimme im Vorstandsrat besitzen die in § 8 Ziffer 2 genannten Mitglieder. Dabei hat jede Löschgruppe eine Stimme und dies auch dann, wenn sie bereits ein Mandat gemäß § 8 Ziffer 2 Buchstabe a, b oder c innehat. Das Stimmrecht der Ständigen Wache wird stets durch den Wachleiter bzw. seinen Stellvertreter, das der Jugendgruppe stets durch den Stadt-Jugendfeuerwehrwart bzw. seinen Stellvertreter wahrgenommen.

Für den Fall, dass der Stadtbrandrat und/oder der Stadtbrandinspektor auch die Funktion/en des Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden ausüben, besitzen sie zwei Stimmen.

4. Der Vorstandsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsratsmitgliedes, außer im Falle des § 3 Ziffer 4.
5. Über die Sitzung des Vorstandes und des Vorstandsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Der Vorstandsrat hat jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vereinsintern nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



Freiwillige Feuerwehr Bamberg e.V.

Stadtfeuerwehrverband mit Ständiger Wache

Satzung

§ 12

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie Zustimmung zum Mitgliedsbeitrag beim Landesfeuerwehrverband,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Sofern und solange die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Präsenz aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen nicht möglich ist, gehen die Mitgliederrechte vorübergehend auf den Vorstandsrat über (= Vertreterversammlung). Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von den Mitgliedern des Vorstandes nicht vorgenommen bzw. beschlossen werden.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Jugendgruppe. Minderjährigen ist es gestattet, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, solange die Erziehungsberechtigten dies nicht selbst in Anspruch nehmen. Beschlussfähig ist

jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrewesen erworben haben, kann

- das silberne oder goldene Ehrenzeichen der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg sowie
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins durch den Vorstandsrat verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beim Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2022 genehmigt.
Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg: 2. November 2022